

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2007

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 4. November 2008 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2007 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Becksteiner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Becksteiner
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Allgemeines	1
1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
2. Zusätzliche Aufgaben	2
3. Sitz	4
4. Außenstellen	4
B Geschäftsanfall und Sonstiges	7
1. Aktenanfall	7
2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten	8
3. Personal- und Raumsituation	9
4. Verfahren	11
5. Vorsitzendenkonferenz	12
6. Evidenz	12
7. Internetauftritt	13
8. Personalvertretung	13
9. Statistik	14
C Erfahrungen	14
D Ausblick	15
E Zusammenfassung	16
Beilagen	
Statistik	
Grafik	

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2007

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Unabhängigen Verwaltungssenate ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern Unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In Niederösterreich wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Bundes- und Landesgesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
- Bankwesengesetz,
- Behinderteneinstellungsgesetz,
- Biozid-Produkte-Gesetz,
- Börsegesetz 1989,
- Chemikaliengesetz 1996,
- Fremdenpolizeigesetz 2005,
- Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996,
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005,
- Güterbeförderungsgesetz 1995,
- Kraftfahrgesetz 1967,
- Kraftfahrlineiengesetz,
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz,
- Med. Masseur- und Heilmasseurgesetz,
- Militärbefugnisgesetz,
- Notariatsordnung,
- Polizeikooperationsgesetz,
- Produktsicherheitsgesetz,
- Rechtsanwaltsordnung,
- Sanitätergesetz,
- Sicherheitspolizeigesetz,
- Studienförderungsgesetz,
- Tierschutzgesetz,
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz,
- Umweltinformationsgesetz,
- Versicherungsaufsichtsgesetz.

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Kompetenzen nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002,
- Apothekengesetz,
- Ärztegesetz 1998,
- Epidemiegesetz 1950,
- Forstgesetz,
- Führerscheinggesetz,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,
- Gewerbeordnung 1994,
- Hebammengesetz,
- Immissionsschutzgesetz-Luft,
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufungsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz,
- Luftfahrtgesetz,
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen,
- MTD-Gesetz,
- Schifffahrtsgesetz,
- Strahlenschutzgesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Tuberkulosegesetz,
- Wasserrechtsgesetz 1959.

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz,
- NÖ Feuerwehrgesetz,
- NÖ Forstausführungsgesetz,
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002,
- NÖ Grundversorgungsgesetz,
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978,
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz,
- NÖ Jagdgesetz 1994 (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007,
- NÖ Sportgesetz,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Tourismusgesetz 1991,
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz.

3. Sitz

Der Sitz des Senates befindet sich in der Landeshauptstadt St. Pölten mit der Adresse Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr mit Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl errichtet.

Alle drei Außenstellen haben sich – vor allem im Interesse der Bürgernähe – sehr bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes, des Tiertransportgesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelrechtes, des Vermarktungsnormengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Oberschwellenbereich, Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Verwaltungsverfahren nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen fremdenrechtlicher Bestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des

Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der Gewerbeordnung, der NÖ Bauordnung, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005 und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des Bundesstraßen-Mautgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005, Berufungen (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) nach § 9 des Fremdenpolizeigesetzes, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Unterschwellenbereich, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder war es notwendig, einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festzulegen.

B Geschäftsanfall und Sonstiges

1. Aktenanfall

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall auf insgesamt **4953** Fälle an. Von diesem Gesamtkaktenanfall entfielen beispielsweise 82 Fälle auf Anlagenverfahren und 265 Fälle auf Schubhaftbeschwerden, wobei zu beiden Verfahrensarten auf die Komplexität einerseits (bei den Schubhaftbeschwerden auch im Hinblick auf das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit) und auf den massiven Zeitdruck andererseits (Entscheidungsfrist bei Schubhaftbeschwerden im Regelfall eine Woche) hinzuweisen ist.

Das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Fremdenrechtspaket 2005, welches zusätzliche Aufgaben für den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde (z.B. bei Aufenthaltsverboten) und im Bereich der Schubhaftprüfung (z.B. amtswegige Schubhaftprüfung und Beschwerdeentscheidungen) enthielt, führte zu einer massiven Mehrbelastung.

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2008 lassen eine weitere Steigerung des Aktenanfalles erwarten und wird vermutlich im Kalenderjahr 2008 erstmals die Einlaufzahl von 5000 deutlich überschritten werden.

Bildeten vor 10 Jahren noch die Strafsachen im Bereich des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens den Schwerpunkt der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates, ist es insbesondere auf Grund des Verwaltungsreformgesetzes 2001 und weiterer Aufgabenzuweisungen in verschiedenen Gesetzen zu einer Verschiebung zu Lasten von zeitaufwändigen und komplexen Verfahren gekommen (z.B. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung, Vergabenaachprüfungsverfahren).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen teil. Beispielsweise erwähnt seien das Maiforum 2007 und die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach, ebenso ein Workshop zum Themengebiet Betriebsanlagenrecht.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde weiters die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Ausbildung von in den NÖ Landesdienst eingetretenen JuristInnen. Die Ausbildungsdauer beim Unabhängigen Verwaltungssenat beträgt zwei Wochen. 10 JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung. Überdies war im Berichtszeitraum der Vizepräsident als Prüfungskommissär für die Verwaltungsdienstprüfung im Bereich des rechtskundigen Verwaltungsdienstes tätig.

Die für die judizielle Tätigkeit erforderliche Ausstattung in Form von Gesetzestexten und IT-Ausstattung wurde auf dem aktuellen Stand gehalten.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben wurden im Jahr 2007 vier Sitzungen abgehalten.

Ebenso wie in den Vorjahren hatte der Vorsitzende zahlreiche Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu prüfen. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel nur wenige Tage). Zu vielen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgten zwei Anfragen der Volksanwaltschaft auf Grund zweier Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden.

3. Personal- und Raumsituation

a) Personalsituation

Zu Beginn des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten 32 Mitglieder an, davon befand sich ein Mitglied ganzjährig in Karenz, ein weiteres Mitglied war teilzeitbeschäftigt. Das ursprünglich 33. Mitglied befand sich im zeitlichen Ruhestand.

Im Frühjahr 2007 verschärfte sich die Personalsituation dadurch, dass ein weiteres Mitglied infolge Mutterschutz/Karenz für den Rest des Jahres ausgefallen ist.

Ebenfalls im Frühjahr 2007 hat das bis dahin im zeitlichen Ruhestand befindene Mitglied seinen Austritt aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat erklärt. Auf Grund dieser Ausfälle erfolgte eine Ausschreibung zur Ernennung von Mitgliedern. Erst mit Wirkung November 2007 wurde ein einziges Mitglied ernannt, die dringend notwendige Aufstockung des Personalstandes im Mitgliederbereich erfolgte hingegen nicht.

Somit versahen in einem weitaus überwiegenden Teil des Berichtszeitraumes trotz gestiegenen Aktenanfalles weniger Mitglieder Dienst als im Jahr 2006.

Zum Verwaltungspersonal (nicht Mitgliederbereich) zählten im Berichtsjahr insgesamt 28 MitarbeiterInnen. Bei Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlauben und Versetzungen erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

Berücksichtigt man, dass der Unabhängige Verwaltungssenat auf vier Standorte aufgeteilt ist, stellt dies eine extrem schlanke Verwaltungsstruktur dar.

Nach Ende des Berichtszeitraumes waren im Mitgliederbereich weitere Ausfälle (zwei Mitglieder wurden zu Richterinnen des Asylgerichtshofes ernannt, ein Mitglied trat in den dauernden Ruhestand) zu verzeichnen.

Nur auf Grund hoher Einsatzbereitschaft aller Mitglieder war es möglich, dass die anhängigen Verwaltungsverfahren dennoch in einer angemessenen Verfahrensdauer erledigt werden konnten.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass 2007 gesamt gesehen ein Erledigungsrückstand auf Grund des gestiegenen Aktenanfalles und der beschriebenen angespannten Personalsituation sowie der aus den Vorjahren noch teilweise offenen Akte von rund **9,7 Monaten** in Kauf genommen werden muss.

b) Raumsituation

Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich wiederum, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschten. Die seit Jahren in Aussicht gestellte Klimaanlage wurde bis dato noch nicht realisiert.

Hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Außenstelle Mistelbach untergebracht ist, konnte die bereits vor dem Berichtszeitraum begonnene grundlegende Sanierung einschließlich der Fassade abgeschlossen werden.

Bezüglich der Außenstellen Wiener Neustadt und Zwettl stellt sich die Raumsituation als ausreichend bzw. zufrieden stellend dar.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, in einer Vielzahl der Fälle öffentliche mündliche Verhandlungen durchführen zu müssen, wurden bestätigt. Mit der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden sind große Vorteile verbunden, wie etwa die Zugriffsmöglichkeit auf dort aufliegende Verwaltungsakte, Verwaltungsstrafvermerke und sonstige für das Verfahren notwendige Informationen. Festzustellen ist, dass die Durchführung sämtlicher öffentlicher mündlicher Verhandlungen am Sitz des Senates bzw. der Außenstellen die vorhandenen räumlichen Kapazitäten bei weitem sprengen würde und sich die Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden auch im Sinne der Bürgernähe außerordentlich bewährt haben, werden dadurch doch vielfach den Parteien, Zeugen und Beteiligten weite Anreisewege zum Verhandlungsort bzw. Anreisezeiten erspart.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass schon auf Grund der Bestimmungen des § 67d AVG und des § 51e VStG die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen verpflichtend vorgesehen ist, deren Entfall nur in den im Gesetz genannten Fällen möglich ist. Die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen ist somit keine Frage, die nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist oder der Disposition des zuständigen Mitgliedes unterliegt, sondern ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Dem Gebot des Artikel 6 EMRK entsprechend ist auch die Rechtssprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in dieser Frage äußerst restriktiv.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in 2059 Fällen Verhandlungen durchgeführt.

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates für Tirol.

Gegenstand dieser Tagungen ist die Erörterung und Lösung gemeinsamer Anliegen, Aufgabenstellungen und Probleme sowie der Austausch von Erfahrungen.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren z.B. die geplante Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten, Fragen zu gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verfahrensrecht und die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen und Dolmetschern in Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten.

6. Evidenz

Gemäß § 8 Abs. 3 NÖ UVSG obliegt es dem Vorsitzenden auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen. Er hat zu diesem Zweck eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Soweit dies für die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist, sind überdies Entscheidungen der obersten Gerichte und das einschlägige Schrifttum verfügbar zu halten.

Ausgehend von diesem gesetzlichen Auftrag ist bisher in der eingerichteten Evidenzstelle eine weitgehende Auswertung der Entscheidungen erfolgt und wurden solche von grundsätzlicher Bedeutung in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingegeben, wodurch sie sowohl innerhalb des Unabhängigen Verwaltungssenates als auch für externe Stellen, also auch für die Erstbehörden, zugänglich gemacht wurden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass nach Ablauf des Berichtszeitraumes mit Änderungen im Bereich der Evidenzstelle zur Verbesserung des Informationsangebotes sowohl innerhalb des Unabhängigen Verwaltungssenates als auch für externe Interessenten – somit auch für die Behörden erster Instanz – begonnen wurde.

7. Internetauftritt

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat nach Ende des Berichtszeitraumes unter der Adresse www.uvs.at eine Portalseite eingerichtet, auf der nicht nur der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ, sondern auch die übrigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erreicht werden können. Diese Serviceleistung folgt Überlegungen zur Intensivierung des Informationsangebotes über die Homepage im Rahmen eines modernen Dienstleistungsangebotes.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgesetzt und konnte – größtenteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte bzw. Spruchpunkte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis bzw. mehrere Spruchpunkte in einem Bescheid und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 1, 2 und 5.

C Erfahrungen

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Verhältnis zu den belangten Behörden nicht Oberbehörde im Sinn des AVG. Entsprechend dieser Situation ist es daher auch nicht Aufgabe des Unabhängigen Verwaltungssenates, die Behörden erster Instanz über deren mögliche Vorgangsweise in Einzelfällen zu beraten. Ähnliches gilt für Anfragen von Beteiligten in Verfahren, die (noch) bei den Behörden erster Instanz anhängig sind.

In den Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind die belangten Behörden Parteien.

Hinsichtlich wahrgenommener Mängel im erstinstanzlichen Verfahren wurde, wie schon in den Jahren zuvor, mit dem zuständigen Vertreter der Bezirkshauptleutenkonferenz ein Informationsaustausch gepflogen.

Allgemein ist – wie bereits erwähnt – festzustellen, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur

Verfahren zur Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern fast alle Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus mehreren Fachgebieten gleichzeitig – erforderlich wird. Die Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu. Auch ist ein Mehraufwand durch die Zunahme der Mehrparteienverfahren zu verzeichnen.

Zu beobachten ist auch, dass in zunehmend mehr Verfahren die Parteien durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind.

Generell ist festzustellen, dass häufiger als früher auch allgemeine Anfragen bzw. Anfragen über Rechtsgebiete an den Senat gerichtet werden, die nicht zu seinem Aufgabengebiet gehören.

D Ausblick

Im Berichtszeitraum waren die räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen im Wesentlichen ausreichend. Hinsichtlich der Personalsituation wird auf Punkt B 3. verwiesen und nochmals betont, dass eine Personalaufstockung im Mitgliederbereich (und damit verbunden auch im Bereich des Verwaltungspersonales) bei der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsanfalles unumgänglich ist, damit der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ auch weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Ein umfassender Ausbau der Evidenzstelle im Sinne einer Optimierung des Informationsangebotes wird angestrebt werden.

Ein permanentes Ziel ist es, die durchschnittliche Verfahrensdauer zu verkürzen, da die Qualität eines Rechtsschutzes untrennbar mit der Frage verbunden ist, innerhalb welchen Zeitraumes dieser Rechtsschutz gewährt wird.

Dieser eminent wichtige Umstand hängt aber untrennbar mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammen.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren zuvor und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und eines modernen und effizienten Dienstleistungsbetriebes wahrzunehmen.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2007

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen- beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizei- gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs- verfahren	Verhaltens- beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	339	8	20	1	35	-	403/489
Februar	363	10	17	-	30	-	420/403
März	429	5	24	2	43	-	503/472
April	358	3	27	2	24	-	414/413
Mai	370	3	24	2	40	-	439/471
Juni	337	2	23	3	33	-	398/405
Juli	378	3	29	1	44	-	455/450
August	331	3	17	2	36	-	389/289
September	236	2	16	1	31	-	286/336
Oktober	371	5	22	3	40	-	441/412
November	381	7	27	2	29	-	446/356
Dezember	316	-	19	1	23	-	359/300
Summe	4209	51	265	20	408	-	4953/4796

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 202

Einzelmitglied: 4007

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 61

Einzelmitglied: 683

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:

BETROFFENE RECHTSGEBIETE

Abfallwirtschaftsgesetz	37
Aidsgesetz	1
Allg. Sozialversicherungsgesetz	30
Arbeitnehmerschutzgesetz	76
Arbeitsinspektionsgesetz	3
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Arbeitsruhegesetz	4
Arbeitszeitgesetz	73
Artenhandelsgesetz	10
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	314
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	8
Bauordnung	27
Bildungsdokumentationsgesetz	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	15
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	2
Bundesstatistikgesetz	4
Bundesstraßen-Mautgesetz	95
Eisenbahnkreuzungsverordnung	11
Düngemittelgesetz	1
EGVG	3
Feuerwehrgesetz	3
Fleischuntersuchungsgesetz	2
Forstgesetz	20
Fremdenpolizeigesetz	7
Führerscheinggesetz	150

Gassicherheitsgesetz	1
Gebrauchsabgabengesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	8
Geschlechtskrankheitengesetz	3
Gewerbeordnung	90
GGBG	96
Gleichbehandlungsgesetz	1
Glücksspielgesetz	13
Grenzkontrollgesetz	1
Güterbeförderungsgesetz	139
Handelsstatistikgesetz	2
Hundeabgabengesetz	1
Jagdgesetz	49
Jugendgesetz	8
Kanalgesetz	2
KFG	956
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	11
Kurzparkzonenabgabengesetz	48
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	9
Lebensmittelgesetz	34
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	23
Luftfahrtgesetz	7
Luftreinhaltengesetz	1
Maß- und Eichgesetz	5
Mediengesetz	1
Medizinproduktegesetz	1
Meldegesetz	13
Mineralrohstoffgesetz	4
Mutterschutzgesetz	4

Naturschutzgesetz	12
Ortspolizeiliche Verordnung	1
Pflanzenschutzgesetz	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	3
Polizeistrafgesetz	56
Prostitutionsgesetz	3
Pyrotechnikgesetz	3
Rezeptpflichtgesetz	1
Schiffahrtsgesetz	6
Sicherheitspolizeigesetz	27
Sozialhilfegesetz	2
Spielautomatengesetz	3
Strahlenschutzgesetz	2
StVO	1535
Tierarzneimittelgesetz	2
Tiergesundheitsgesetz	2
Tiermaterialiengesetz	2
Tierschutzgesetz	36
Tierseuchengesetz	2
Tiertransportgesetz-Straße	1
Veranstaltungsgesetz	4
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Waffengesetz	4
Wasserrechtsgesetz	56
Weinbaugesetz	5
Weingesetz	4
Zivildienstgesetz	2

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE**

Abnahme von Tieren	1
Abschiebung	1
Amtshandlung durch Bezirksverwaltungsbehörde	2
Amtshandlung durch Beamte des Finanzamtes	3
Amtshandlung durch Exekutivbeamte	14
Blutabnahme	1
Eindringen in Liegenschaft	1
Eingriff in das Eigentumsrecht	19
Fesselung in Justizanstalt	1
Festnahme	1
Hausdurchsuchung	1
Verletzung Gleichheitsrecht	4
Wegweisung	2

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	16
Anlageverfahren Gassicherheitsgesetz	1
Anlageverfahren Gewerbeordnung	63
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2
AVG – Berufung gegen Kostenbescheid	2
AVG - Ordnungsstrafe	3
Apothekengesetz	4
Ärztegesetz	3
Auskunftsgesetz	1
Forstausführungsgesetz	3
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	41
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	265
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	2
Führerscheinggesetz	193
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Gewerbeordnung	2
Grundversorgungsgesetz Bund	15
Güterbeförderungsgesetz	5
KFG	17
Kraftfahrliniengesetz	3
NÖ Sportgesetz	1
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	9
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	13
Tierschutzgesetz	6
Umweltinformationsgesetz	1

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2059
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2737

INHALT DER ERLEDIGUNG

AUFGLIEDERUNG

1614	Abweisungen
348	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1245	Vollstattgebungen
1140	Teilstattgebungen
436	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)
12	Aufrechterhaltung der Schubhaft ist verhältnismäßig
1	Haftprüfung – Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft liegen nicht vor

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
u n d
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 429 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 290 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 139 nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen.

Konkret verhält es sich wie folgt:

Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):

In 154 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

in 45 Fällen die Beschwerde abgewiesen,

in 25 Fällen das Verfahren eingestellt,

in 13 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen,

in 69 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,

in 2 Fällen dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben.

In 108 Fällen wurde der Bescheid teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):

In 28 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren

(Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):

- In 25 Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss gefasst, einen Antrag auf Gesetzesaufhebung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.
- In 26 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.
- In 33 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.
- In 29 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.
- In 2 Fällen wurde der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen.
- In 24 Fällen wurde vom Verfassungsgerichtshof ein Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung abgewiesen.

Neu eingebrachte Beschwerden

3	Abfallwirtschaftsgesetz
1	Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz
3	Anlageverfahren Gewerbeordnung
1	Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz
2	Apothekengesetz
5	Arbeitnehmerschutzgesetz
1	Arbeitszeitgesetz
3	Aufenthaltsverbot
24	Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
1	Bauordnung
4	Bundesstraßen-Mautgesetz
1	Forstgesetz
14	Führerscheinengesetz
8	GGBG
2	Güterbeförderungsgesetz
1	Gewerbeordnung
2	NÖ Grundverkehrsgesetz
1	NÖ Sportgesetz
2	NÖ Vergabegesetz
6	Jagdgesetz
16	KFG
4	Lebensmittelgesetz
2	Maß- und Eichgesetz
7	Maßnahmenbeschwerde
1	Naturschutzgesetz
1	Prostitutionsgesetz
61	Schubhaft

	54	StVO
	1	Tiergesundheitsgesetz
	13	Verletzung der Entscheidungspflicht
Summe	246	

Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 110 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

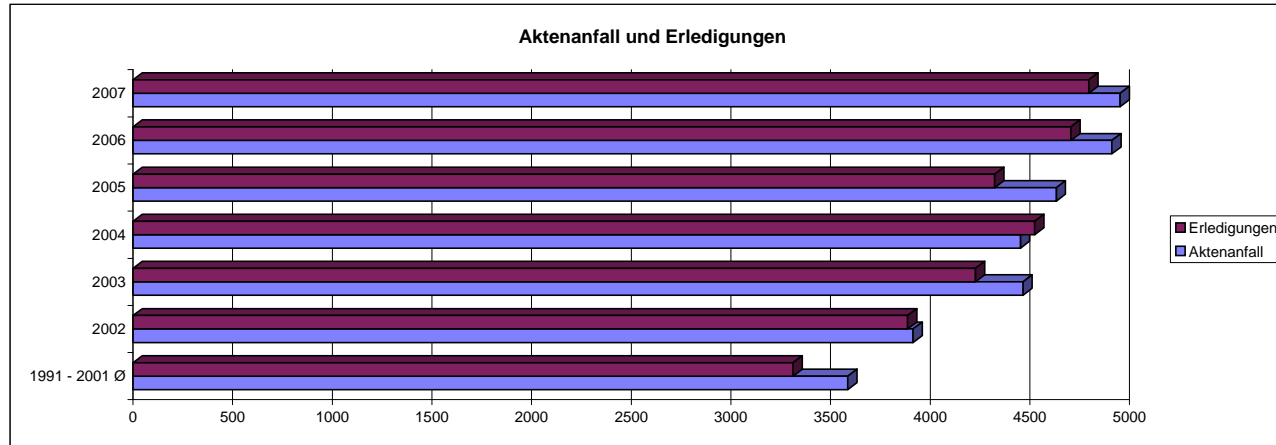
In 7 Fällen erfolgte vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Gesetzesaufhebung wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit.

Die Gesamtzahl von 246 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr – auf die im Jahre 2007 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ. Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (4.796), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund **5 %**. **Dies bedeutet, dass rund 95 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

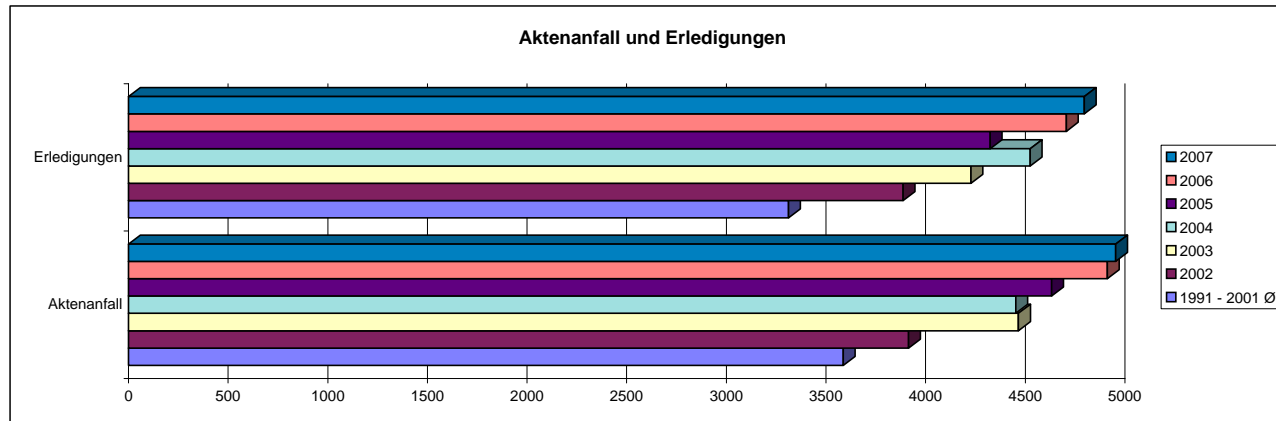
Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt über 98 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

Grafiken 1 und 2

Grafik 1 gegliedert nach Jahren

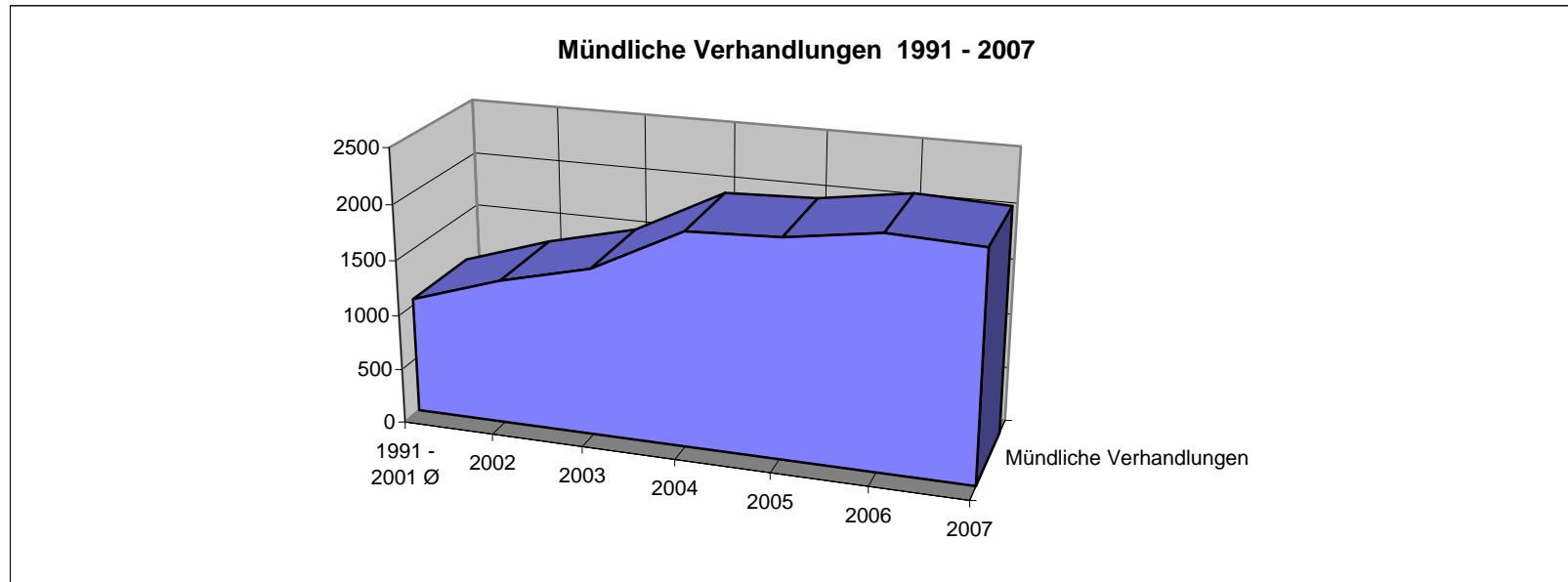


Grafik 2 gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



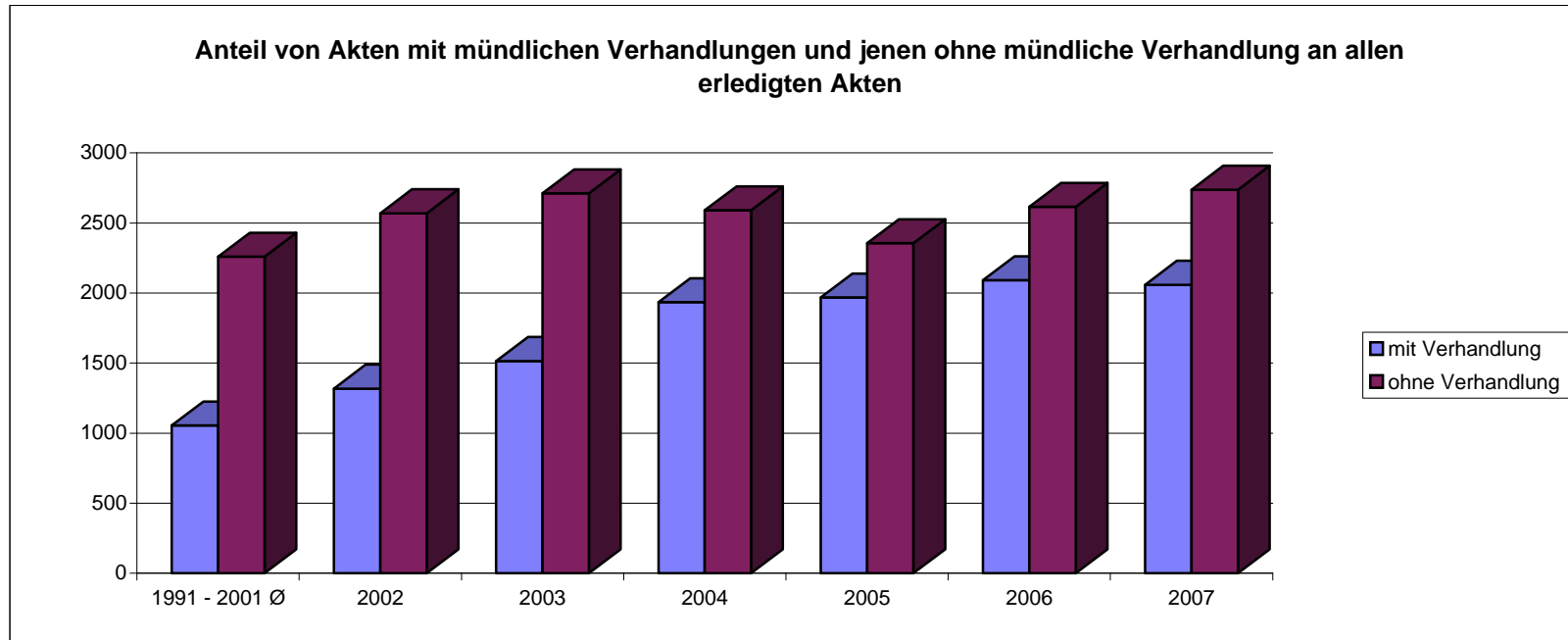
	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Aktenanfall	3586	3914	4466	4453	4633	4911	4953
Erledigungen	3312	3887	4227	4525	4324	4706	4796

Grafik 3



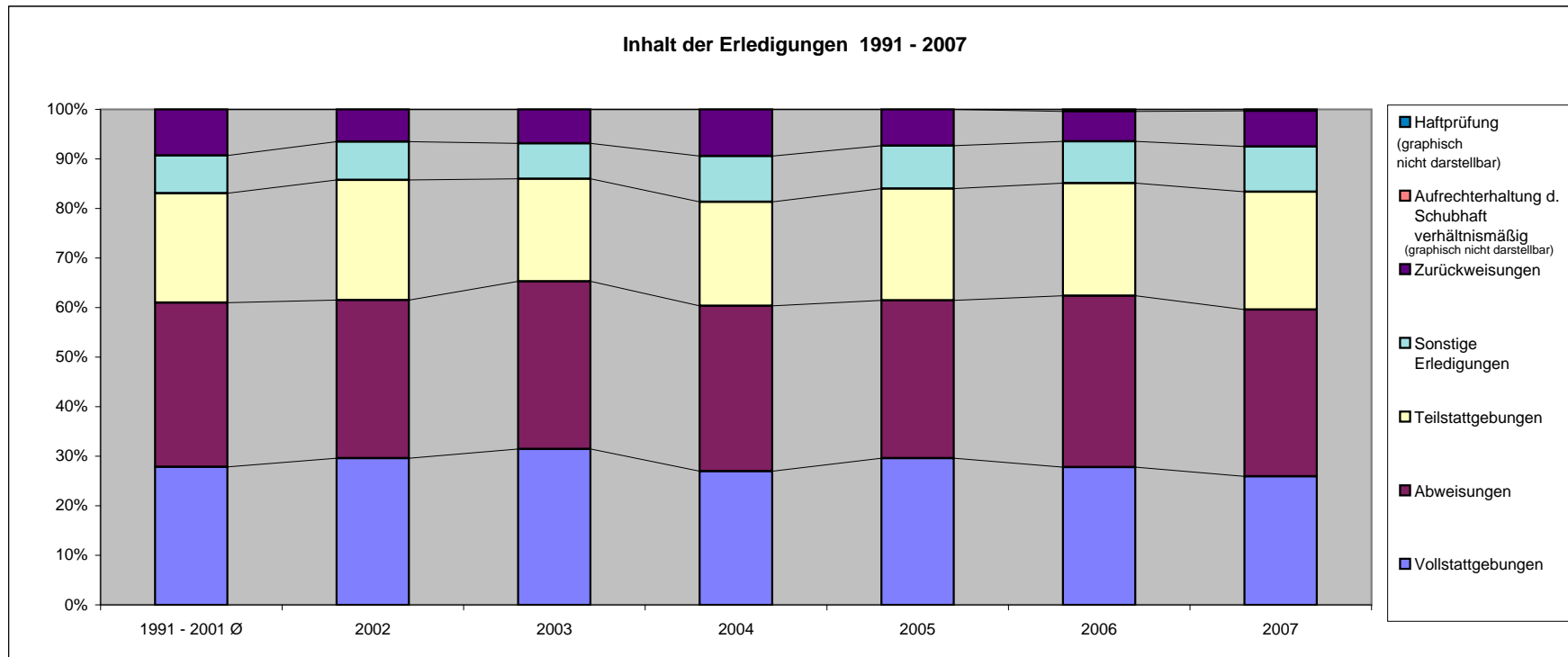
	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059

Grafik 4



	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615	2737

Grafik 5



	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vollstattgebungen	919	1151	1329	1220	1280	1309	1245
Abweisungen	1092	1240	1432	1510	1377	1627	1614
Teilstattgebungen	728	942	873	951	976	1070	1140
Sonstige Erledigungen	252	302	303	417	374	397	436
Zurückweisungen	306	252	290	427	317	285	348
Aufrechterhaltung d. Schubhaft verhältnismäßig						17	12
Haftprüfung						1	1